

BStGer SK.2023.27 vom 11. September 2023

Bundesstrafgericht, 2023-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2023.27

FR: TPF SK.2023.27 du 11 septembre 2023

IT: TPF SK.2023.27 del 11 settembre 2023

Regeste

Verfahrenseinstellung wegen Verjährung (Art. 329 Abs. 4)

Erwägungen

E. 24

August 2007 USD 1 Mio., 18. April 2008 USD 3 Mio. sowie 5. August 2008 USD 2 Mio. Sämtliche Zahlungen seien ab dem Kontostamm 3 bei der Bank F., dessen wirtschaftlich Berechtigter B. gewesen sei, getätigt worden. Diesen

- 5 - SK.2023.27 Stamm habe B. am 15. Januar 2007 eröffnet gehabt. Die Gelder darauf seien der Deliktserlös aus dem Betrug zum Nachteil der Bank E. Da das Guthaben auf dem Kontostamm 1 aus keiner anderen Quelle geäuft worden sei, handle es sich auch bei den Eingängen auf dem Kontostamm der Beschuldigten letztlich um Gelder aus dem Kreditbetrug, die mithin aus einem Verbrechen herrührten. Die Beschuldigte habe gewusst, dass sie auf ihrem eigens dafür eröffneten Konto- stamm 1 bei der Bank F. Deliktserlös aus den von ihrem Ehemann B. betrügerisch erlangten Krediten entgegengenommen sowie im Umfang von USD 1.2 Mio. an B. zurücküberwiesen und damit die Einziehung des Deliktserlöses erschwert habe, was sie auch gewollt habe. Sie habe mithin vorsätzlich gehandelt.

3. Einstellung des Verfahrens

3.1 Antrag der BA Die BA beantragt die Einstellung des Verfahrens in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 8 Abs. 3 StPO. Diese Bestimmung ermöglicht dem Gericht, das Verfahren einzustellen, wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt wird. Ihren Antrag begründet die BA im Wesentlichen damit, dass gegen die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Verwendung der aus dem Kreditbetrug zum Nachteil der Bank E. stammenden Deliktserlöse ein paralleles Strafverfahren in China wegen des Verdachts auf Geldwäscherei laufe. Am 3. Juli 2019 sei deshalb das Ermittlungsamt gegen Wirtschaftskriminalität des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China mit einem Rechts- hilfeersuchen an die Schweiz gelangt. Den Akten zufolge sei das Strafverfahren in China noch nicht abgeschlossen (TPF pag. 32.510.002).

3.2 Rechtliches Die Strafverfolgung verjährt in 15 Jahren, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist (Art. 97 Abs. 1 lit. b aStGB in der bis 31. Dezember 2013 in Kraft gewesenen Fassung). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt; wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt (Art. 98 lit. a und b aStGB in der genannten Fassung).

3.3 Ergebnis Der Tatbestand der qualifizierten Geldwäscherei i.S.v. Art. 305bis Ziff. 2 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung dieses Delikts beträgt somit 15 Jahre (Art. 70 Abs. 1 lit. b aStGB). Gemäss Anklage erfolgte die letzte Tathandlung spätestens am 5. August 2008. Somit ist die Verfolgungsverjährung spätestens am 5.

- 6 - SK.2023.27 August 2023 eingetreten. Das Strafverfahren gegen die Beschuldigte ist folglich gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO einzustellen. Eine Prüfung anderweitiger Einstellungsgründe erübrigt sich folglich. 4. Beschlagnahme Die Beschlagnahme des Kontos 1, lautend auf die Beschuldigte, bei der Bank F. AG im Betrag von USD 10'208'660.-- (vgl. Ziff. 4 des Strafbefehls), wird aufgehoben. Eine allfällige rechtshilfweise Beschlagnahme ist davon nicht be- rührt (vgl. Ziff. 13 des Strafbefehls). 5. Verfahrenskosten 5.1 Antrag der BA Die BA beantragt, die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO der Beschuldigten aufzuerlegen. Dies begründet die BA im Wesentlichen mit an- geblichen Falschangaben seitens der Beschuldigten als Inhaberin eines Bank F.- Kontos. So habe diese bei der Eröffnung der auf sie lautenden Geschäftsbezie- hung 1 bei der Bank F. AG im Jahr 2007 angegeben, dass die Quelle ihres Ver- mögens das Geschäft ihres Ehemannes B. sei. Dieser besitze ein Immobilienun- ternehmen, das sich auf den Bau von Einkaufszentren spezialisiert habe. B. habe präzisiert, dass die Beschuldigte zwar nicht in sein Unternehmen involviert sei, ihm aber helfe, sein persönliches Vermögen zu verwalten. Er wolle, dass sie ein eigenes Konto für ihr Taschen- bzw. Spargeld habe, das getrennt vom gemein- samen Konto geführt werde (Verfahrensakten SK.2023.10 BA pag. B07.01.04-0032 bis -0037). Die Beschuldigte habe sodann im Formular A erklärt, die allei- nige wirtschaftlich Berechtigte an den betreffenden Vermögenswerten zu sein. Zugleich sei sie die Verpflichtung eingegangen, die Bank von sich aus über all- fällige Änderungen zu informieren (Verfahrensakten SK.2023.10 BA pag. B07.01.04-0004). Bei den auf die Geschäftsbeziehung eingegangenen Vermö- genswerten habe es sich jedoch in Wahrheit um Deliktserlös aus dem von ihrem Ehemann zusammen mit Komplizen verübten Kreditbetrug gehandelt, für den dieser mit Urteil des People's Court des Yuexio District, Guangzhou, China, vom 17. Dezember 2010 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren sowie einer Busse von RMB 3 Mio. verurteilt wurde (BA pag. 18.2.1.0399 bis -0430 [engl.], -0431 bis -0472 [dt.]). Aufgrund ihrer deliktischen Herkunft hät- ten die auf ihre Geschäftsbeziehung eingegangenen Gelder von Rechtswegen nicht Vermögen der Beschuldigten darstellen können (mit Verweis auf BGE 132 IV 5 E. 3.3; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.73 vom 8. Oktober 2019, E. 2.2), so dass ihre Erklärung im Formular A, wonach sie die (alleinige) wirt- schaftlich Berechtigte sei, falsch gewesen sei. Die Falschangaben gegenüber der Bank F. AG über den wirtschaftlichen Hintergrund seien ursächlich für die

- 7 - SK.2023.27 Eröffnung der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte gewesen, da es dieser unter den gegebenen Umständen ohne diese Falschangaben nicht möglich ge- wesen wäre, eine Geschäftsbeziehung bei Bank F. AG zu eröffnen und zu unter- halten. Ohne diese Geschäftsbeziehung bei der Bank F. AG wiederum hätten die deliktischen Gelder nicht auf diese transferiert werden können. Diese Transfers hätten aber den Auslöser und den Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens wegen des Geldwäschereiverdachts gebildet. Mit ihren Falschangaben zum wirt- schaftlichen Hintergrund der fraglichen Gelder habe die Beschuldigte die Bank F. AG absichtlich getäuscht (Art. 28 OR). Sie habe vertragliche Informa- tions- und Aufklärungspflichten gegenüber der Bank F. AG verletzt und habe so- mit rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. 5.2 Rechtliches 5.2.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der

Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR). 5.2.2 Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). 5.2.3 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verstösst eine Kostenauflage bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenauflage einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit der Verfassung und der EMRK vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d. h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze,

- 8 - SK.2023.27 eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Die Überbindung der Verfahrenskosten an die beschuldigte Person bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung soll aber Ausnahmecharakter haben. Nicht jedes vertrags-, sitten- (Art. 20 OR) oder treuwidrige Verhalten (Art. 2 ZGB) rechtfertigt eine Kostenauflage. Erforderlich sind qualifiziert rechtswidrige Sachverhalte. Die missachtete Verhaltensnorm muss den Schutz des verletzten Rechtsguts bezwecken. Widerrechtlichkeit liegt mithin nur vor, wenn entweder ein Rechtsgut oder eine Verhaltensnorm, die den Schutz des Geschädigten bezweckt, verletzt wird. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenauflage nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Die Verfahrenskosten müssen mit dem widerrechtlichen Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1347/2019 vom 11. August 2020 E. 3.2; 6B_732/2019 vom 5. Juni 2020 E. 1.1.2 und 1.3.2; 6B_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.1 f.; GRIESSER, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 426 N 13). 5.2.4 Die Kostenauflage wegen Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens (sog. prozessuales Verschulden i.e.S.) setzt eine Verletzung klarer prozessualer Pflichten voraus. Das blosses Wahrnehmen verfahrensmässiger Rechte genügt für eine Kostenauflage nicht. Vorausgesetzt sind regelmässig qualifiziert rechtswidrige und zudem rechtsgenüchlich nachgewiesene Verstösse (BGE 116 Ia 162 E. 2d/aa; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, Art. 426 N 6). 5.3 Ergebnis 5.3.1 Die BA begründet ihren Antrag auf Kostenauflage mit einem Verstoss gegen Art. 28 OR. So sei die Erklärung der Beschuldigten, wonach sie die (alleinige) wirtschaftlich Berechtigte an den auf der Bank F.-Kontobeziehung deponierten Guthaben sei, falsch gewesen. Diese Falschangaben gegenüber der Bank F. AG über den wirtschaftlichen Hintergrund seien ursächlich für die

Eröffnung der Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte gewesen, da es dieser unter den gegebenen Umständen ohne diese Falschangaben nicht möglich gewesen wäre, eine Geschäftsbeziehung bei der Bank F. AG zu eröffnen und zu unterhalten. Mit ihren Falschangaben zum wirtschaftlichen Hintergrund der fraglichen Gelder habe die Beschuldigte die Bank F. AG absichtlich getäuscht (Art. 28 OR). Entgegen der Auffassung der BA ist nicht erwiesen, dass die Beschuldigte der Bank gegenüber Falschangaben hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung an den auf der Kontobeziehung bei der Bank F. deponierten Vermögenswerte getätigt hätte. Die BA stützt diese Aussage denn auch im Wesentlichen auf den Verdacht, dass die Vermögenswerte deliktischer Herkunft seien und die Beschuldigte daran folglich nicht wirtschaftlich berechtigt sein können. Die Frage, ob eine Geldwäschereihandlung – und damit eine deliktische Herkunft – der

- 9 - SK.2023.27 relevanten Vermögenswerte gegeben ist, bildet jedoch gerade Gegenstand des vorliegend eingestellten Verfahrens. Die von der BA geltend gemachte deliktische Herkunft der Gelder ist eben nicht erwiesen. Anderweitige Hinweise dafür, dass die Beschuldigte Falschangaben gegenüber der Bank getätigt hätte, liegen nicht vor. Eine Auferlegung der Verfahrenskosten käme mithin einer verfassungswidrigen Verdachtsstrafe gleich. Im Ergebnis sind die Verfahrenskosten vollumfänglich durch die Staatskasse zu übernehmen. 6. Entschädigung für die Verteidigung 6.1 Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschuldigte vom Staate für die Anwendungen in Zusammenhang mit ihrer Verteidigung zu entschädigen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). 6.2 Die Entschädigung der Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d. h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxismässig Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu. 6.3 Mit Vollmacht vom 12. Januar 2023 beauftragte die Beschuldigte Rechtsanwältin lic. iur. Tanja Knodel mit der Wahrung ihrer Interessen (Verfahrensakten SK.2023.10 TPF pag. 31.100.018). 6.4 Die Verteidigerin der Beschuldigten macht mit Kostennote vom 11. August 2023 einen Stundenaufwand von 55.3 h geltend (TPF pag. 32.521.016). Dies erscheint angemessen. Sie legt diesem einen Ansatz von Fr. 300.-- zugrunde, der praxismässig auf Fr. 230.-- herabzusetzen ist.

- 10 - SK.2023.27 6.5 Die Entschädigung ist somit wie folgt festzusetzen: Arbeitszeit gemäss Kostennote 55.3 h (Entschädigung je nach anwendbarem Tarif des jeweiligen Anwaltes, höchstens jedoch Fr. 230.-- / h), was eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 12'719.-- ergibt; zzgl. MwSt in der Höhe von 7.7 % resultiert ein Endbetrag von Fr.

13'698.35.

- 11 - SK.2023.27 Der Einzelrichter verfügt: 1. Das Verfahren wird eingestellt. 2. Die Beschlagnahme des Kontos 1, lautend auf A., bei der Bank F. AG im Betrag von USD 10'208'660.-- (vgl. Ziff. 4 des Strafbefehls), wird aufgehoben. 3. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. 4. A. wird durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 13'698.35 für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der erbetenen Verteidigung entschädigt.

Diese begründete Verfügung wird den Parteien schriftlich zugestellt. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter

Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an – Bundesanwaltschaft – Rechtsanwältin lic. iur. Tanja Knodel Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) – Meldestelle für Geldwäscherei MROS

- 12 - SK.2023.27 Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 11. September 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.